

Information
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung
zur Verwendung personenbezogener Daten im
Wahlamt

Vorbemerkung

Die Stadt Amöneburg ist in acht allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die Auszählung der Briefwahlstimmen wird ein Briefwahlvorstand gebildet. Für jeden Wahlbezirk bzw. Briefwahlbezirk wird vom Gemeindevorstand ein Wahlvorstand berufen, der aus mindestens fünf bis maximal neun Mitgliedern besteht.

Zur Durchführung der Direktwahl des Bürgermeisters, der Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Amöneburg, der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sowie der Wahl der fünf Ortsbeiräte muss ein Wahlausschuss berufen werden. Die Aufgabe des Wahlausschusses ist die Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

Zur Zulassung eines Wahlvorschlages muss unter Umständen eine bestimmte Zahl an Unterstützungsunterschriften nachgewiesen werden. Die Wahlberechtigung des Unterstützers eines Wahlvorschlages wird durch das Meldeamt geprüft.

Für jede Wahl wird ein Wählerverzeichnis erstellt und bis zum Wahltag fortgeschrieben. Nur wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, darf am Wahltag an der Urnenwahl teilnehmen oder kann im Vorfeld Briefwahlunterlagen beantragen.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Magistrat der Stadt Amöneburg
Am Markt 1
35287 Amöneburg
Telefon: 06422/9295-0
Fax: 06422/9295-22
E-Mail: stadtverwaltung@amoeneburg.de

2. Beauftragte oder Auftraggeber für den Datenschutz

Datenschutzbeauftragte der Stadt Amöneburg
Frau Diehl
Am Markt 1
35287 Amöneburg
Telefon: 06422/9295-28
Fax: 06422/9295-22
E-Mail: c.diehl@amoeneburg.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden zur Durchführung von Wahlen (Wahl der Stadtverordnetenversammlung, Wahl der fünf Ortsbeiräte, Wahl des Seniorenbeirats, Direktwahl des Bürgermeisters, Wahl des Kreistags, Direktwahl des Landrats, Wahl des Landtags, Wahl des Bundestages, Wahl des Europäischen Parlaments), Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungstätigkeiten ergibt sich aus folgenden Gesetzen: Kommunalwahlgesetz (KWG), Kommunalwahlordnung (KWO), Landtagswahlgesetz (LWG), Landeswahlordnung (LWO), Bundeswahlgesetz (BWG), Bundeswahlordnung (BWO), Europawahlgesetz (EuWG), Europawahlordnung (EuWO), Gesetz über Volksabstimmungen, Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheide sowie die Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Amöneburg.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten der Wahlbewerber sowie der Unterstützer eines Wahlvorschlages werden an die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses weitergegeben.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten mit der Übergabe des Wählerverzeichnisses am Wahltag personenbezogene Daten über alle Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks.

Der Wahlausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf erhält bei Wahlen ab Kreisebene alle Wahl Niederschriften zur Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses. Somit werden personenbezogene Daten über die berufenen Mitglieder der Wahlvorstände weitergegeben.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (z. B. Erstwähler, Jungwähler). Diese Auskunft darf nur zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

6. Dauer der Speicherung

Nach § 112 Kommunalwahlordnung (KWO) sind Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der zuständige Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder es für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein könnte. Die übrigen Wahlunterlagen können drei Jahre nach der Wahl vernichtet werden.

Nach § 112 Kommunalwahlordnung (KWO), § 76 Landeswahlordnung (LWO), § 90 Bundeswahlordnung (BWO) und § 83 Europawahlordnung (EuWO) sind Wählerverzeichnisse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der zuständige Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder es für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein könnte.

Die Person oder Stelle, die Auskunft von der Meldebehörde zum Zwecke der Wahlwerbung erhalten hat, muss diese Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung löschen oder vernichten.

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen einer Unterstützungsunterschrift nicht angeben, so kann diese Unterstützungsunterschrift nicht berücksichtigt werden.

Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht im Wahlvorschlag angegeben, so kann der Wahlvorschlag nicht zugelassen werden.

Die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis erfolgt von Amts wegen entsprechend des jeweiligen Wahlgesetzes.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.
Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Behörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).
Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

10. Beschwerderecht (Artikel 77 DS-GVO)

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden

Telefon: 0611 1408 - 0
Telefax: 0611 1408 - 611